

Polizeidepartement

des

Kantons St. Gallen

(Photo)

Emigranten-Ausweis 1516

Es wird hiermit bestätigt, daß sich

H e r z Paul

geboren 17. April 1901 zuständig nach Wien

Beruf Kaufmann

als israelitischer Emigrant gemeldet und von der Gemeinde St. Gallen
die provisorische Aufenthaltsbewilligung erhalten hat.

St. Gallen, den 9. März 1939.

Polizeidepartement des Kantons St. Gallen

Der Regierungsrat:



2 1939

PS. Diese Bewilligung kann jederzeit von der ausstellenden Behörde entzogen werden.

Diese Bescheinigung gilt
bis zur Ausgabe eines
eigenen Emigranten-Aus-
weises.

Einwohnerkontrolle

St. Gallen

14. März 1939

Einwohnerkontrolle

St. Gallen

12. April 1939

Einwohnerkontrolle

St. Gallen

12. Mai 1939

Einwohnerkontrolle

St. Gallen

12. Juni 1939

12 JUL. 1939

Einwohnerkontrolle

St. Gallen

14. Aug. 1939

14 SEP. 1939

14 OKT. 1939

14 NOV. 1939

Einwohnerkontrolle

St. Gallen

16. Dez. 1939

Einwohnerkontrolle

St. Gallen

15. Jan. 1940

Einwohnerkontrolle

St. Gallen

14. Feb. 1940

15 MRZ. 1940

Polizeiabteilung

Kanton St. Gallen

Es wird hiermit bestätigt, dass sich

H. A. S. S. S.

geboren am 12. April 1901

heute

St. Gallen, den 9. März 1939

0301

Polizeidepartement

des

Kantons St. Gallen

(Photo)

Emigranten-Ausweis 1517

Es wird hiermit bestätigt, daß sich

H e r z geb. Leitner Malka

geboren 5. Sept. 1906 zuständig nach Wien

Beruf Hausfrau

als israelitischer Emigrant gemeldet und von der Gemeinde St. Gallen
die provisorische Aufenthaltsbewilligung erhalten hat.

St. Gallen, den 9. März 1939.

Polizeidepartement des Kantons St. Gallen

Der Regierungsrat:

PS. Diese Bewilligung kann jederzeit von der ausstellenden Behörde entzogen werden.

Diese Bescheinigung gilt
bis zur Ausgabe eines
eigenen Emigranten-Aus-
weises.



Einwohnerkontrolle
St. Gallen

14. März 1939

Einwohnerkontrolle
St. Gallen

12. April 1939

Einwohnerkontrolle
St. Gallen

12. Mai 1939

Einwohnerkontrolle
St. Gallen

12. Juni 1939

Einwohnerkontrolle
St. Gallen

14. Aug. 1939

14 SEP. 1939
14 OKT. 1939

14 NOV. 1939
Einwohnerkontrolle
St. Gallen

16. Dez. 1939

Einwohnerkontrolle
St. Gallen

15. Jan. 1940

Einwohnerkontrolle
St. Gallen

14. Feb. 1940

15 MRZ. 1940

1n Zustimmungsverfügung mit Frist zur Ausreise aus der Schweiz

Eidg. F. P. Nr.

857362 Hn.

Kanton Nr.

1516/17

Kant. Entscheid vom

4.3.40.

Bern

12. März 1940.

Die eidgenössische Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten

H e r z Paul, geboren 17. April 1901, verheiratet, deutscher (oe) Reichsangehöriger, mit Ehefrau Malka geb. Leitner, geboren 5. September 1906,

und gestützt auf Art. 18, Abs. 3, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931

verfügt :

Bis zu m 31. August 1940

darf nur **Toleranz** -Bewilligung zwecks **Vorbereitung der Auswanderung**

erteilt werden. Auf diesen Zeitpunkt hat die Ausreise aus der Schweiz zu erfolgen.

Begründung: **Ueberfremdung.**

Bemerkungen: Erwerbstätigkeit verboten.

Der Rubrikat hat bis spätestens 5. Juni 1940 eine ausführliche Lebensbeschreibung und einen schriftlichen Bericht über den Stand der Auswanderungsbemühungen einzureichen.

Eidg. Gebühr Fr. **erlassen.**

Beilagen: **1 Ausweis D.**

Eidgenössische Fremdenpolizei

Geht an:

slg. Ammann

Gesuchsteller **Paul Herz, St. Gallen.**

Arbeitgeber

Kanton **St. Gallen**

Gemeinde **St. Gallen**

Kt. Arbeitsamt

Siehe Rückseite.

Eidg. F. P. Nr. **857362 Hn.**

Kanton Nr. **1516/17**

Empfangsbestätigung

D er Unterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei vom **12. März 1940** empfangen zu haben.

Datum:

Unterschrift:

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössischen Fremdenpolizei. Ausführliche Angaben über den Aufenthaltsweg, bzw. die berufliche Tätigkeit

s.oben

Sind gültige, ungültige oder keine * Ausweispapiere vorhanden. — Einreisedatum **1.8.38.**

Dauer des nachgesuchten Aufenthaltes **unbestimmt.**

Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei ...

J.D.(oe)

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

Rekurs. Gegen die umstehende Verfügung kann gemäß Art. 20 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 innerhalb 30 Tagen von deren Mitteilung an gerechnet an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in Bern rekuriert werden. — Der Rekurs ist im Doppel einzureichen. Er hat keine aufschiebende Wirkung, sofern sie ihm nicht durch das genannte Departement verliehen wird. Der Rekursentscheid wird unter Nachnahme der Gebühren zugestellt, sofern für diese nicht auf besonderes Verlangen der Rekursinstanz ein genügender Kostenvorschuss geleistet wurde.

Widerhandlung gegen diese Verfügung, insbesondere Verfolgung eines andern Aufenthaltszweckes oder Mißachtung der Ausreisefrist wird bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931); außerdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz ausgewiesen werden.

Auszug aus den fremdenpolizeilichen Vorschriften.

Alle Ausländer, insbesondere alle Schriftenlosen, haben sich binnen acht Tagen bei der Ortspolizei anzumelden und ein Gesuch um Bewilligung des Aufenthaltes (Toleranz) einzureichen (Art. 2 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931; Bundesratsbeschluß über die Anmeldung der Ausländer vom 28. November 1933; Art. 2 der Vollziehungsverordnung). Hiervon sind ausgenommen diejenigen Ausländer, die sich nur vorübergehend und ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten wollen; für diese gilt die Anmeldefrist von drei Monaten. Die gleiche Frist gilt auch für Großhandelsreisende im Sinne von Art. 2, Abs. 5, der Vollziehungsverordnung.

Jeder Stellenantritt (im Sinne von Art. 3 der Vollziehungsverordnung) ohne ausdrückliche fremdenpolizeiliche Bewilligung ist verboten.

Wechsel der fremdenpolizeilich bewilligten Tätigkeit bedarf einer neuen Bewilligung; dies gilt auch, wenn der zum Stellenantritt zugelassene Ausländer sich selbständig machen will. Stellenwechsel (ohne Wechsel der bewilligten Tätigkeit) ist jedoch erlaubt, sofern er nicht ausdrücklich untersagt wurde (Art. 3 der Vollziehungsverordnung).

Alle Bewilligungen gelten nur für das Gebiet des Bewilligungskantons; bei Wechsel des Kantons hat sich der Ausländer im neuen Wohnkanton binnen acht Tagen und auf alle Fälle vor Antritt einer Stelle anzumelden (Gesetz Art. 8; Vollziehungsverordnung Art. 14).

Saisonarbeiter und -angestellte haben keinerlei Aussicht auf Daueraufenthalt; sie müssen sich ununterbrochen während mindestens drei Monaten im Jahr im Ausland aufhalten (Vollziehungsverordnung Art. 10, Abs. 6).

Erwerb einer Liegenschaft, Gründung eines Geschäftes oder Beteiligung an einem solchen, Abschluß eines Dienstvertrages, Heirat, Miete einer Wohnung und andere vom Ausländer geschaffene Tatsachen können dem Entscheid über die Aufenthaltsbewilligung nicht vorgreifen.

Gültig sind nur die von der zuständigen Fremdenpolizei erteilten und nötigenfalls von der eidgenössischen Fremdenpolizei genehmigten Bewilligungen.

ISRAELITISCHE FLUECHTLINGSHILFE
S T . G A L L E N

Telephon:

Leitung, Kassa 2 26 89

Auswanderung 2 26 86

Unser Zeichen: /we

St.Gallen, 1. März 1940
Teufenerstrasse 10

Titl.

Kantonale Fremdenpolizei

S t . G a l l e n

Betrifft: Nr. ¹⁵¹⁶1517 , H e r z Paul und Gattin Malka St.Gallen

In der Beilage überreichen wir Ihnen, einen
schriftlichen Bericht von: Herz Paul und Gattin Malka
über die bereits unternommenen Bemühungen aus der
Schweiz auszureisen.

Beilage erwähnt

Hochachtungsvoll

Guggenbühlert

Anzeige einer erteilten Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung

Kant. Nr. 1516/17

Eidg. F. P. Nr.

St.Gallen, den 4. März 1940.

Kantonale Behörde: Kantonale Fremdenpolizei St.Gallen

unterbreitet der eidg. Fremdenpolizei gemäß Art. 18, Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 folgenden Bewilligungsentscheid zur Zustimmung:

Niederlassungs-, Aufenthalts-, Toleranz-Bewilligung*, gültig bis 31. August 1940

1. Familienname H e r z
2. Vorname Paul
3. Geburtsdatum 17. April 1901
4. Staatsangehörigkeit
Bei Tolerierten, frühere Staatsangehörigkeit Deutschland (Oe)
5. Zivilstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden*)
6. Ausweispapiere { Reisepass gültig bis abgel. am 30.10.1938
gültig bis
7. Datum der Einreise, von welchem an der Aufenthalt in der Schweiz berechnet wird 1. August 1938
8. Bisherige Aufenthaltsorte in der Schweiz St.Gallen
9. Beabsichtigter Aufenthalt in der Schweiz: Ort St.Gallen Dauer
10. Erlernter Beruf Kaufmann
11. Aufenthaltszweck:
 - a) wenn unselbständig erwerbend, in Anstellung als
bei in
 - b) wenn selbständig erwerbend, Art des Geschäftes, Fabrikationsbetriebes

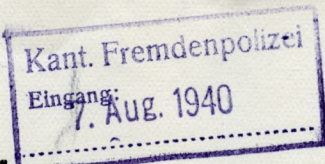
Eigenbetrieb oder Teilhaberschaft*, Eröffnung eines neuen oder Übernahme eines bestehenden* Geschäftes.
 - c) wenn ohne Erwerbstätigkeit Abwarten einer Ausreisemöglichkeit
- Hat sich Obgenannter verpflichtet, während seines Aufenthaltes in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit auszuüben?
12. Ehefrau: Vor- und Mädchenname Malka geb. Leitner Geburtsdatum 5. Sept. 1906
13. Kinder, im gemeinsamen Haushalt lebend: Vorname und Geburtsdatum
14. Evt. Erwerbstätigkeit { der Ehefrau
der Kinder
15. Andere Familienangehörige (Personalien und Aufenthaltszweck)**
16. Bemerkungen: Es handelt sich um ein illegal eingereistes israelitisches Emigranten-Ehepaar, das völlig mittellos ist.

Geht mit sämtlichen Akten und den Ausweispapieren an die Eidg. Fremdenpolizei in Bern.
Beilagen: 1 Bericht

Unterschrift der kant. Amtsstelle:

17. Frühere Entscheide der Eidg. Fremdenpolizei:
(durch diese zu beantworten)

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen. ** Für Erwerbstätige ist ein gesondertes Formular auszufüllen.



Bern, den 6. August 1940.

Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

Ref. No. 857362 B.

Herrn Paul H e r z
bei Furler
Unterstrasse 37
St. G a l l e n

Betr. Paul Herz mit Ehefrau
Malka.

Nach Prüfung des von Ihnen am 22. Juli 1940 ausgefüllten Fragebogens teilen wir Ihnen mit, dass Sie gestützt auf Art. 11, Abs. 3, des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 über Aenderungen der fremdenpolizeilichen Regelung den besondern Emigrantenvorschriften dieses Beschlusses unterstellt sind.

Für Emigranten kommt die Schweiz nur als Durchgangsland in Betracht. Vorkehren, die auf Festsetzung in der Schweiz gerichtet sind - wie Kapitalbeteiligung, Erwerb von Grundbesitz, Heirat mit einer Schweizerin usw. -, bleiben hierauf ohne Einfluss. Die Emigranten sind verpflichtet, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln Möglichkeiten des Weiterkommens zu suchen und, wo sie bestehen, sie unverzüglich zu benützen. Die Emigranten haben sich jeder politischen Tätigkeit und jedes neutralitätswidrigen Verhaltens zu enthalten. Ohne ausdrückliche Bewilligung der eidgenössischen Fremdenpolizei dürfen sie in keiner Weise erwerbstätig sein, auch keine bezahlte oder unbezahlte Stelle antreten. Emigranten, die eine dieser ihnen durch den Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1939 über Aenderungen der fremdenpolizeilichen Regelung auferlegten Pflichten missachten, haben Internierung in einer Strafanstalt oder Ausschaffung in das Land, aus dem sie gekommen sind oder dem sie angehören, zu gewärtigen.

Die formelle Regelung des weitem Aufenthaltes in der Schweiz wird durch besondere Verfügung erfolgen.

Wir ersuchen um Zustellung des
Ausländerausweises D.

Durchschlag
An die Fremdenpolizei
des Kantons St. Gallen (1516/17)

unter Beilage eines Exemplars des Fragebogens.

Hochachtungsvoll
EIDG. FREMDENPOLIZEI

sig. V. Baumann